

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Zusatzkosten der Sofortmassnahmen am Rütibach, Gemeinde Giswil

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 24, 37 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, auf Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001² sowie auf Artikel 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Giswil wird an die Zusatzkosten der Sofortmassnahmen am Rütibach in der Höhe von Fr. 380 000.– ein Kantonsbeitrag von 16,5 Prozent oder höchstens Fr. 62 700.– zulasten Kto. 6104.564.53 zugesichert.
2. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet. Bei einer allfälligen Änderung der Gültigkeitsdauer des „Sonderkredites Unwetter“ des Bundes entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die entsprechende Anpassung des Kantonsbeitrags.
3. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
4. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für die Projektleitung ist nach Art. 58 Abs. 2 der Forstverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
5. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² GDB 740.1
³ GDB 610.11
⁴ GDB 930.11